Nr. 22. Breslau, den 18. März 1911. 9. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I Sandstr. 10 :: Fernsprecher 3775 u. 71. | Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,— Mark. | Schriftl.: Arch. Prof. Just und Bauing. Martin Preuß, beide in Breslau.

Inhalt: Kloster Chorin. — Arbeiterwohnungen auf dem Lande. — Doppelhaus für vier Familien. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Kloster Chorin.

(Mit Abbildungen auf Seite 169, 172 und 173.)

Hoheitsvoll und anmutig zugleich erhebt sich das Kloster Chorin vor unseren Blicken, wenn wir nach halbstündiger Wanderung durch herrlichen Laubwald von der Bahnhaltestelle Chorinchen kommend, diesem Kleinod der Mark Brandenburg gegenüberstehen. Im edelsten, frühgotischen Stil erbaut, zeigt diese Klosterkirche trotz aller Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges noch bis zum heutigen Tage ihre reine, schlichte Formenschönheit.

Als im Jahre 1258 die askanischen Markgrafen Johann I. und Otto III. dem Abt und den Klosterbrüdern von Lehnin (dem Mutterkloster Chorins) eine im Paarsteinsee gelegene Insel zur Erbauung eines Zisterzienserklosters schenkten, nannten die Mönche, die bald nach dieser Schenkung erbaute Zisterzienserabtei Kloster Mariensee. Zwar mehrte sich der Besitz des Klosters, dem nicht nur die betreffende Insel, sondern auch der Paarsteinsee, mehrere andere Inseln, Hügel und Bruchländereien zugehörten, aufs beste, aber schon 1272 wird die Verlegung des Klosters „wegen der vielen für Gottesdiener höchst lästigen Unzuträglichkeiten" an den Choriner See vorgenommen.

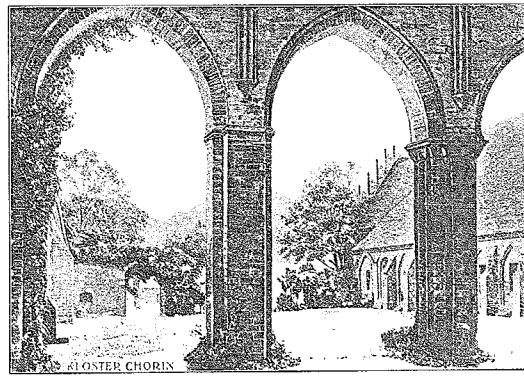

Blick auf den Klosterhof.

Hier entstand nun das Kloster, welches den Satzungen des Ordens gemäß, sich durch Einfachheit und Strenge in der Bauweise auszeichnete. Die dreischiffige Basilika, in der Form des lateinischen Kreuzes erbaut, besitzt ein Querhaus in derselben Breite wie das Langhaus. Spitzbogige Arkaden führen von dem Mittelschiff in die bedeutend schmäler und niedriger gehaltenen Seitenschiffe. Beachtenswert sind die teils in vier-, teils in achteckiger Form gehaltenen Pfeiler, die durch diesen Stützenwechsel an die allerdings im romanischen Stil erbaute Michaeliskirche zu Hildesheim erinnern.

Die achteckigen Pfeiler tragen reich mit Akanthus-, Eichen- und Kleeblattformen geschmückte Kapitäle; doch gehen die Hauptdienste nicht, wie bei den meisten gotischen Bauten, vom Sockel des Pfeilers ununterbrochen bis zu den Gewölben empor, sondern beginnen in der Choriner Kirche erst 20 cm über den Kapitälen, von einer kleinen Konsole aufsteigend. Das Trifolium fehlt bei dieser Kirche gänzlich, doch sind die Fenster der überhöhten Mittelwand mit zierlichem Maßwerk geschmückt. Der Chor, welcher dem Querhaus einschiffig vorliegt, ist in reicher Polygonform von sieben Seiten eines gleichseitigen Zwölfecks abgeschlossen. Die sieben nur durch einen Pfosten gegliederten, schlanken Fenster lassen ebenso, wie die Fenster des Langhauses Krönungen von reichem Maßwerk sehen. Sie sind bei 12 m Höhe nur 1 m breit; überhaupt zeigt der ganze Bau außerordentlich schlanke Verhältnisse, da das Mittelschiff bei 9 m Breite und 17 m Höhe ein Längenmaß von 72 m besitzt. Eigentümlich ist, daß der Fußboden des Gotteshauses nicht durchgängig dieselbe Ebene einhält; ausser von dem üblicherweise etwas erhöhten Chor führen noch einmal Stufen ungefähr in der Mitte des Langhauses herunter, was an den tiefer gelegenen Basen der Pfeiler deutlich zu erkennen ist. Die zum Klosterbau verwendeten Ziegelsteine, welche in unmittelbarer Nähe gewonnen wurden, zeigen ganz verschiedene Maße; im westlichen Teil der Kirche sind sie 30 × 13,5 × 11 cm groß, während sie im östlichen Teile nur die Abmessungen von 27 × 12,5 × 11 cm besitzen. Man nimmt an, daß die Westhälfte der Kirche zuerst erbaut wurde, weil die Ziegelsteine hier etwas matter gefärbt sind, doch beruht dies nur auf Vermutungen. Betrachtet man die Klosterkirche von außen, so fällt besonders der Westgiebel ins Auge. Reizvoll ragen die spitzen Giebelchen mit ihren Krabben und Fialen in die Lüfte; schmale Blenden, eine gotische Rose und einfache mit einem Giebel gedeckte Strebepfeiler schmücken die Westseite. Da nach strenger Klosterregel dem Laien ein Betreten der Ordenskirche verboten war, fand man einen Ausweg und erbaute an der Westseite des Gotteshauses eine Empore, die von den Gastzimmern des Klosters ohne ein Betreten der geweihten Stätte erreichbar war. Doch ebenso wie zwei zweigeschossige Bauten, die sich im Winkel zwischen Chor und Querschiff befanden (vgl. die Abbildungen), ist auch die Empore den Kriegsstürmen zum Opfer gefallen. Über die Bedeutung obiger Bauten, die sich nach dem Querschiff öffneten, ist man nicht klar; einige Altertumsforscher halten sie für Begräbniskapellen. Leider fehlt seit dem Ende des 17. Jahrhunderts das südliche Seitenschiff nebst den Gewölben.

Als Friedrich der Große anläßlich der Schlacht bei Kunersdorf, Eberswalde berührte, besuchte er auch das Kloster Chorin, das mit seinen verfallenden Mauern eine eindringliche Sprache von der Vergänglichkeit alles irdischen redete. Um die Klosterkirche, deren feierlichem Zauber sich auch dieser kunstsinnige Herrscher nicht ent-

die Errichtung von größeren Mietshäusern herbeizuführen. Auch wo für die Herstellung von Mietskasernen eine wirtschaftliche Notwendigkeit vorzuliegen scheint, muß bedacht werden, daß ihr gleichzeitig die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit gegenübersteht. Zudem kann dem Grund und Boden in der Umgebung der industriellen Anlagen, der bis vor kurzem noch landwirtschaftlich genutzt worden ist, billigerweise noch nicht ein derartiger Wert zugesprochen werden, daß hieraus ein Grund zu einer intensiveren baulichen Ausnutzung herzuleiten wäre. Es kann daher von Baupolizeiwegen ohne Schädigung berechtigter Interessen mit Fug und Recht eine möglichst geringe Bebauung der einzelnen Bauparzellen in Ansehung der Höhe, der Geschoßzahl und der Flächenausdehnung der Baulichkeiten vorgeschrieben werden. Wie weit in dieser Beziehung gegangen werden muß, ferner ob die offene Bauweise zu fordern oder der Reihenhausbau zuzulassen ist, hängt von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Gegebenenfalls wird auch zu erwägen sein, ob, wo die Gestaltung des Grundbesitzes dies gestattet, nicht eine Mindestgröße der Bauparzellen zu normieren ist, um für jedes einzelne Wohngebäude die Gewähr zu schaffen, daß ein hinreichendes Areal zur Aufnahme der Abwässer vorhanden ist.

Für die von der Baupolizei zu stellenden Forderungen ist die Grundlage durch den Erlaß von Sonderbauordnungen für einzelne Ortschaften, Orts- oder Kreisteile zu schaffen. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar d. J. ist in der Verschärfung einer von der höheren Instanz erlassenen polizeilichen Vorschrift durch eine ortspolizeiliche ein nach dem Gesetz unzulässiger Widerspruch dann nicht zu erblicken, wenn die höhere Instanz in ihrer Verordnung die Verschärfung selbst für zulässig erklärt. Hiernach bedarf es, um den Sonderbauordnungen, welche gegenüber Bezirks- oder Provinzial-Bauordnungen die bauliche Ausnutzung der Grundstücke in höherem Maße beschränken, nur einer Ergänzung der Bauordnung der höheren Instanz, durch welche dies ausdrücklich gestattet wird, sofern eine solche Vorschrift noch nicht besteht. Unter Umständen wird es, wenn es gilt, den ländlichen Charakter eines bestimmten Gemarkungsteiles zu wahren, oder wenn sonstige auf dem Gebiete des sogenannten Verunstaltungsgesetzes vom 15. Juli 1907 liegende Gesichtspunkte mit in Betracht kommen, angängig sein, den erstrebten Zweck durch den Erlaß von Ortsstatuten zu erreichen. Ferner kann in den allerdings wohl ziemlich seltenen Fällen, in denen für Landgemeinden Ortsstatute im Simme des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassen sind, die entsprechende Handhabung des ortsstatutarischen Bauverbotes ein geeignetes Mittel zur Herbeiführung einer einwandfreien Bebauung des den industriellen Anlagen benachbarten Geländes bieten. Insoweit die Errichtung von Wohnhäusern nicht außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Grenzen eines ordnungsmäßig festgestellten Bebauungsplanes erfolgt, finden im übrigen die Bestimmungen der Ansiedelungsgesetze Anwendung.

Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw.-Angelegenheiten.

Deutscher Verein für Ton-, Zement- und Kalkindustrie. Der Vorstand des Deutschen Vereins für Ton-, Zement- und Kalkindustrie versammelt sich am Dienstag, den 21. März d. J. zu seiner 2. diesjährigen Sitzung im Ingenieurhaus zu Berlin. Die erste Sitzung, die am 20. Februar stattfand, wurde von dem 1. Vorsitzenden, Albert March, geleitet. Es wurden in derselben 13 Firmen und Personen als Mitglieder neu aufgenommen. Mit dem Verband deutscher Tonindustrieller soll die Abgrenzung der gegenseitigen Arbeitsgebiete vertraglich geregelt werden; zu diesem Zwecke wird ein Ausschuß gewählt aus je drei Mitgliedern der beiden Vereine. Ferner wurden Unterstützungen an zwei Zieglerschüler bewilligt.

Für die Praxis.

Zement; Feinheit der Mahlung und Festigkeit. Den außerordentlichen Einfluß der Mahlfeinheit auf die Festigkeit zeigen die folgenden Versuche. Zwei Zemente A und B wurden in der Weise geprüft, daß von jedem dreierlei Probekörper hergestellt wurden: eine Sorte aus dem gewöhnlichen Zement, eine zweite aus den feinen Teilen, die vollkommen durch das 4900-Maschensieb hindurchgehen, eine dritte aus einer groben Mischung, die auf diesem Sieb bei Zement A 56 %, bei B 75 % zurückläßt. Die Werte sind Mittelwerte aus 10 Proben bei den Zugversuchen, aus je 5 Proben bei den Druckversuchen.

Zement A: Rückstand auf dem 900-Maschensieb 0,08 %, auf dem 4900-Maschensieb 12 %: Bindezeit 3½ St. bei 19°.

Zement B: wie vor 0,285 %, 20 %, 8½ St. bei 14°.

Zement A nach	Zugfestigkeit kg/qcm gewöhnlich,	fein,	grob.	Druckfestigkeit gewöhnlich,	fein,	grob.
7 Tagen	22,9	26,3	8,1	209	238	33
28 „	29,0	31,3	13,6	311	368	87
Zement B nach						
7 Tagen	24,0	29,8	8,9	289	345	30
28 „	24,7	30,8	10,3	410	441	30

Hieraus ergeben sich die folgenden Verhältniszahlen:

Zement A nach	Zugfestigkeit grob,	gewöhnlich,	fein.	Druckfestigkeit grob,	gewöhnlich,	fein.
7 Tagen	1	2,8	3,2	1	6,3	7,2
28 „	1	2,1	2,3	1	3,6	4,2
Zement B nach						
7 Tagen	1	2.7	3,4	1	9,6	11,5
28 „	1	2,4	3,0	1	5,0	5,4

Der Einfluß der feinen Teile ist also grade in der ersten Zeit sehr bemerkbar, er nimmt im Laufe des Abbindevorganges allmählich ab. Die Druckfestigkeit gewinnt mehr als die Zugfestigkeit.

Verfolgt man den Einfluß auf die Festigkeitszunahme mit der Zeit, dann erhält man folgende Verhältniszahlen:

Zement A nach	Zugfestigkeit grob,	gewöhnlich,	fein.	Druckfestigkeit grob,	gewöhnlich,	fein,
7 Tagen	1	1	1	1	1	1
28 „	1,7	1,3	1,2	2,6	1,5	1,5
Zement B nach						
7 Tagen	1	1	1	1	1	1
28 „	1.2	1,0	1,0	2,7	1,4	1,3

Hier fallen die Zahlen für die groben Bestandteile auf; diese arbeiten zwar langsamer, zeigen aber deutlich das Bestreben, ihre Arbeit nachzuholen.

Wettbewerb.

Köln a. Rh. Zur Erlangung von Entwürfen zu einem Neubau eines Warenhauses für die Firma Leonhard Tietz, Aktiengesellschaft in Köln wird von derselben unter den in Deutschland ansässigen Architekten ein Wettbewerb mit Frist bis zum 25. Juli 1911 ausgeschrieben. An Preisen und zum Ankauf von Entwürfen ist die Summe von 30 000 ℳ ausgesetzt, deren Verteilung wie folgt vorgesehen ist: 1. Preis 10 000 ℳ, 2. Preis 7000 ℳ, 3. Preis 5000 ℳ, 4. Preis 4000 ℳ. Außerdem ist der Ankauf von 2 Entwürfen für je 2000 ℳ vorgesehen. Eine andere Preisverteilung behält sich das Preisgericht vor. Das Preisrichteramt haben übernommen: Geh. Baurat Dr. Ludwig Hoffmann-Berlin, Geh. Reg.-Rat Dr.-Ing. Herm. Muthesius-Nicolassee, Landesbaurat a. D. C. Rehorst-Köln, Kaufmann Herm. Schöndorff-Düsseldorf, Kaufmann Leonhard Tietz-Köln. Im Falle der Behinderung als Ersatz-Preisrichter: Stadtbaurat Prof. Hans Erlwein-Dresden, Geh. Reg.-Rat Prof. Wickop-Darmstadt, Stadtbaurat Karl Heimann-Köln, Kaufmann Max Baumann-Köln und Kaufmann Alfred Tietz in Köln. Die Wettbewerbsunterlagen sind gegen Einsendung von 5 ℳ von der Firma Leonhard Tietz, Aktiengesellschaft in Köln, zu beziehen, welcher Betrag bei Einreichung eines Entwurfes zurückerstattet wird.

Wettbewerbsergebnis.

Beuthen O.-S. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau eines Schützenhauses und einer Schießhalle (vgl. „Ostd. Bau-Ztg.", Verd.-Anz., Nr. 102/1910) hat das Preisgericht beschlossen, von den 61 Arbeiten den

Gesamtansicht.

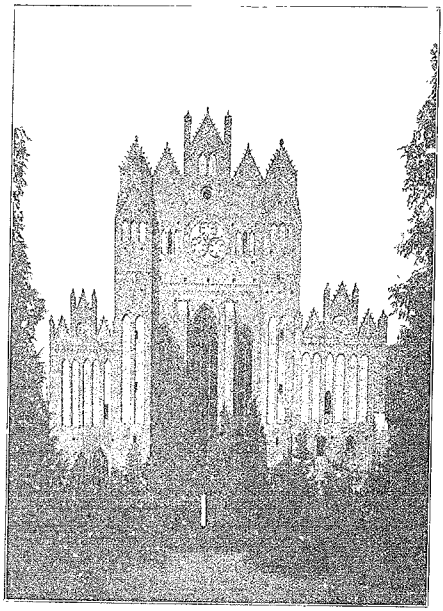

Westseite

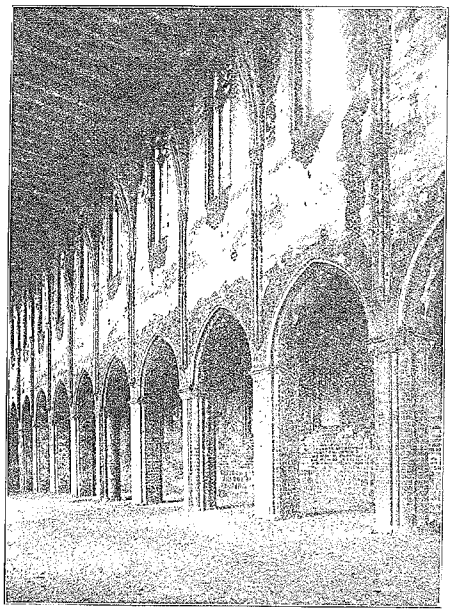

Inneres

A. Klatt phot.

Kloster Chorin.

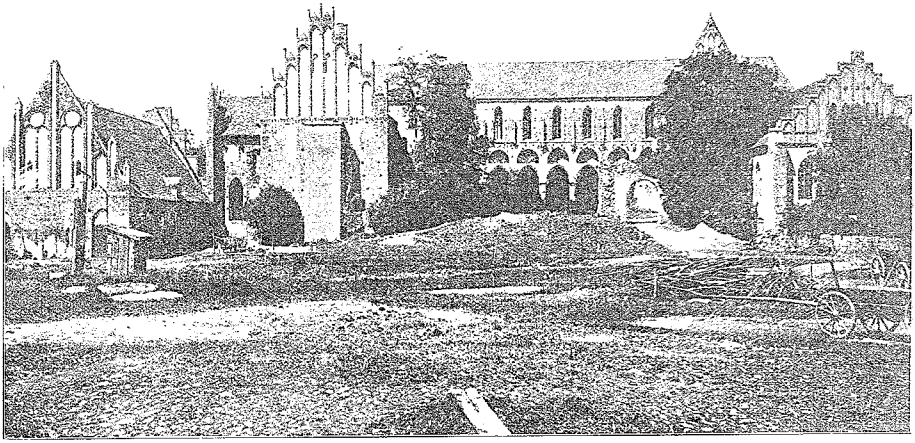

Südseite.

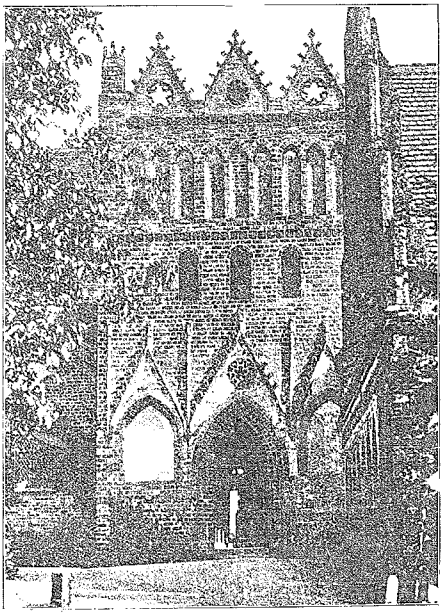

Seitengebaude.

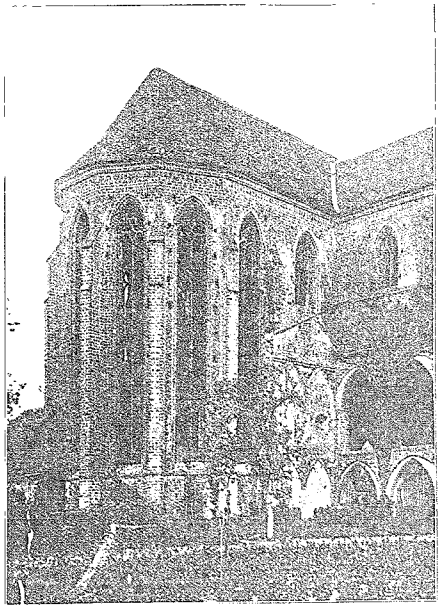

Chor der Kirche

Kloster Chorin.

1. Preis von 2000 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Schützenkönig I.", Verf. Arch. Hilmar Möller in Hamburg, zu erteilen. Den 2. Preis von 1000 ℳ erhielt der Entwurf „Schützenkönig II.", Verf. Arch. Wilhelm Weber in Darmstadt, und den 3. Preis von 500 ℳ der Entwurf Nr. 39, Arch. Albert Kempter in Breslau. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe mit den Kennworten 1. „Jägerhütchen", Verf. Arch. Edgar Paul Lindig in Charlottenburg, 2 „Zentrum 1911", Verf. Arch. Karl Löcher in Charlottenburg, 3. „Treffer II.", Verf. Arch. Joohs und Caro in Berlin W.

Weißwasser O.-L. In dem Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen für den Neubau eines Rathauses (vgl. „Ostd. Bau-Zeitung" S. 706/1910), wurde der 1. Preis von 1000 ℳ dem Entwurf mit dem Kennwort „Hornung", Verf. Arch. Hermann Fleck in Breslau, zuerkannt. Den 2. Preis von 800 ℳ erhielt der Entwurf mit dem Kennwort „Einheitlich", Verf. Arch. Fritz Beyer und Max Niedenhof in Berlin-Schöneberg, und den 3. Preis von 600 ℳ der Entwurf mit dem Kennwort „Knappe Mittel", Verf. Arch. Fritz Stollmann in Hamburg. Zum Ankauf empfohlen wurden die Entwürfe „Gut bürgerlich" und „Stadthaus".

Rechtswesen.

rd. **Schädigung eines Bauhandwerkers durch unrichtige, von einem Bankier erteilte Auskunft über den Bauherrn.** Bekanntlich hatten sich schon oftmals die Gerichte mit dem Falle zu beschäftigen, daß ein Bankier einem Kunden eine fahrlässig falsche Auskunft hinsichtlich der Anlage von Papieren gab, und fast stets erkannten die Gerichte auf die Verpflichtung des Bankiers zur Leistung von Schadensersatz.

Auf derartige Entscheidungen gestützt, hatte ein Malermeister gegen einen Bankier eine Klage angestrengt, mit der er Ersatz des Ausfalles verlangte, den er bei einem Neubau erlitten hatte. Der Neubau gehörte nämlich einem Makler, und der Malermeister hatte von diesem den Auftrag erhalten, die notwendigen Malerarbeiten in seinem Gebäude auszuführen. Der Meister begann auch mit den Arbeiten, stellte sie aber wieder ein, als er über die Vermögensverhältnisse des Bauherrn Ungünstiges in Erfahrung brachte. Gelegentlich der Diskontierung eines ihm von dem Makler gegebenen Wechsels bei seinem Bankier fragte der Malermeister den letzteren nach den Verhältnissen des Bauherrn, und da erhielt er den Bescheid, der Makler sei ein Mann mit einem Vermögen von etwa 200 000 Mark. Auf Grund dieser Auskunft nahm der Malermeister die von ihm bereits eingestellten Arbeiten an dem Neubau des Maklers wieder auf und führte dort weiter für etwa 8000 Mark Malerarbeiten aus. Bald danach wurde über das Vermögen des Bauherrn der Konkurs eröffnet, der indessen wegen Mangels an Masse alsbald wieder eingestellt wurde.

Nun machte der Malermeister den Bankier für den ihm entstandenen Schaden verantwortlich, er wurde aber mit seinem Anspruch in allen Instanzen abgewiesen. Hier handelt es sich ja nicht — so entschied das Gericht — um einen Rat, den der Bankier bezüglich der Anlage von Wertpapieren gegeben hat, sondern um eine Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Bauherrn; ein Bankhaus ist aber kein Auskunftsbureau. Wenn auch der Maler behauptet, er habe mit der fraglichen Bank in regelmäßiger Geschäftsverbindung gestanden, diese habe ihm ständig Wechsel diskontiert, so hat doch mit einer derartigen Geschäftsverbindung eine Kreditauskunft nichts zu tun. (Entsch. d. Reichsg. v. 7. Juli 1910.) (Nachdruck verboten.)

Bücherschau.

Deutsche Konkurrenzen (Seemann u. Co. in Leipzig). Bd. 25, Heft 10, Nr. 298. Rathaus in Heidelberg, Bebauungsplan und Kuranlagen für Bad Reinerz.

Die Schule der Physik. Von Dr. Arthur von Oettingen. Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig. Preis geb. 11,50 Mark.

Der vor längerer Zeit in unserer Zeitschrift ausführlich besprochenen Schule der Chemie von Ostwald schließt sich die in demselben Verlage erschienene Schule der Physik würdig an. Auch hier finden wir die wichtigsten Tatsachen der Naturlehre von den Anfangsgründen an, in jedem verständlicher Weise abgeleitet bzw. durch beschriebene Versuche erläutert. Da in der Physik mehr als in der elementaren Chemie mathematische Entwicklungen eine Rolle spielen, sind hier auf den ersten 28 Seiten die Grundlagen der notwendigen algebraischen Rechnungsvorgänge bis einschl. der Logarithmen-Rechnung behandelt; weiter finden wir sogar in einem späteren Kapitel die Grundlagen der Differential- und Integral-Rechnung in durchaus verständlicher Weise entwickelt.

Wir können das Werk allen denen, die etwas tiefer in die Ursachen der sie umgebenden Erscheinungen eindringen wollen, mit gutem Gewissen empfehlen. ss.

Handelsteil.

Baustoffmarkt.

Ziegel.

Handelsgebrauch bei der Kalksandsteinfabrikation. (Gutachten der Berliner Handelskammern.) In der Kalksandsteinbranche haben sich hier Handelsgebräuche über die Ausübung der Untersuchungspflicht von gelieferten Kalk nicht gebildet; weder ist es üblich, jeden Waggon durch einen Chemiker auf seinen Kalkgehalt untersuchen zu lassen, noch kann die Entnahme von Stichproben als üblicherweise genügend bezeichnet werden. Soweit nicht besondere Abreden getroffen sind, hat daher § 377 HGB. lediglich nach Lage des Falles Anwendung zu finden. Jede gut eingerichtete Kalksandsteinfabrik hat einen kleinen Apparat zur Vornahme von Untersuchungen des Kalkmaterials auf seinen Kalkgehalt und wird zur Wahrung ihres Rügerechts die Untersuchung bisher unbekannten Materials, sobald dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgang geschehen kann, selbst vornehmen. 17937/10.

Zement.

Zur Lage in der Zementindustrie wird der „Frkft. Ztg." geschrieben: Die Gesamtlage der Zementindustrie ist zwar noch immer wenig befriedigend, weil eben die Preise den Fabriken keinen auskömmlichen Nutzen lassen, dieser vielmehr nur dann erzielt werden kann, wenn es den Werken gelingt, die Betriebe bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit auszunützen und dadurch die Selbstkosten herabzudrücken. Der Zementbedarf hat in den letzten Monaten sehr erheblich zugenommen und seit November des Vorjahrs haben sich die Preise für Portlandzement langsam bessern können. Es ist dies dem Umstande zu verdanken, daß die Einigung der mitteldeutschen Werke mit den süd-, west- und nordwestdeutschen Zementverkaufsvereinigungen bzw. der hier fest organisierten Zementindustrie gelungen ist und der scharfe Preiskampf der Fabriken gegeneinander einen Stillstand erfahren hat.

Die Bautätigkeit in diesem Frühjahr verspricht lebhaft zu werden, da sich sowohl die Großhändler als auch die Zementröhren- und Falzziegelwerke in reichem Maße mit Zement eingedeckt haben und außerdem große Mengen von den Eisenbahndirektionen und großen städtischen Baubehörden in den letzten Wochen aus dem Markte genommen worden sind. Dabei zeigte sich wieder der mißliche, und in den Kreisen der Zementgroßhändler längst übel empfundene Zustand, daß die großen Zementwerke den staatlichen und städtischen Baubehörden ganz andere Preise für denselben Zement einräumen als dem Großhandel, der dadurch in vielen Fällen in schwierige Verhältnisse kommt. So ist es mit Befremden empfunden worden, daß es auch in diesem Jahre wieder die Aktiengesellschaft „Germania" in Lehrte bei Hannover war, die der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin die Lieferung des Jahresbedarfs an Portlandzement zu einem Preise anbot, der sich noch unter dem vorjährigen ungünstigen bewegte, während dem Großhandel nicht die Gelegenheit gegeben wird, sich derart preiswert eindecken zu können, obschon auch der Großhandel vielfach an Firmen liefert, die für Eisenbahnbaubehörden Arbeiten ausführen und dabei höhere Preise als die Eisenbahnbehörden für Zement zugrunde legen müssen. Aber abgesehen davon, haben doch die großen Zementwerke gar keinen Anlaß, bei Lieferungen an Behörden zu Preisen anzubieten, die ihnen nicht einmal die Selbstkosten decken, denn davon kann keine Rede sein, daß bei einem Preise von 126,90 ℳ per Doppelwaggon zu 10 000 kg Zement ab Werk überhaupt noch von einem Verdienst gesprochen werden kann. Selbst wenn es sich um Lieferungen nach Berlin handelt und hier infolge des Widerstandes der Berliner Zementfabriken, einer Einigung mit den Hannoverschen und Stettiner Werken zuzustimmen,

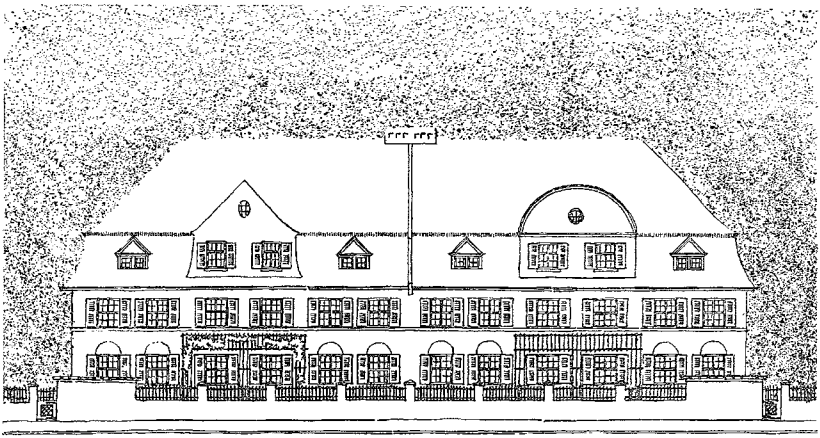

STRASSEN-ANSICHT

MASSTAB 1:250.

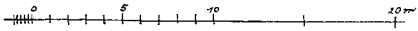

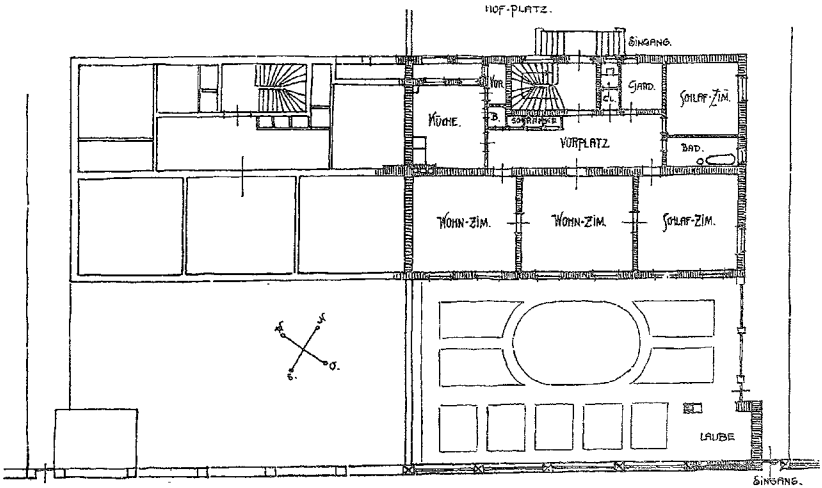

Doppelhaus für vier Familien. □ □ Architekt Ernst Schlüter in Kiel.

ein Kampfgebiet geschaffen bzw. erhalten geblieben ist, sollte dies kein Anlaß sein, zu so ungewöhnlich niedrigen Preisen Zuflucht zu nehmen und dadurch den Handel empfindlich zu schädigen. Jedenfalls muß dadurch Mißstimmung in weite Kreise des Handels getragen werden, wenn man sieht, wie die großen Werke den Behörden und wie sie den Großhändlern gegenübertreten.

Die Ausschichten der Zementfabriken hält man insofern für nicht schlecht, als reichlich Arbeit jetzt hereinkommt; die Preise lassen indes immer noch zu wünschen übrig, da der Kampf um Aufträge deshalb scharf ist, weil jeder flott beschäftigt sein will und sein muß. Immerhin haben sich die Preise langsam gebessert, besonders im Lokalverkehr, es ist zu erwarten, daß der Absatz so groß werden wird, daß die Zementwerke hierdurch zu besseren Ergebnissen kommen können. Von Gewinnen und größeren Dividenden wird jedoch vermutlich noch lange nicht die Rede sein können.

Ausschreibung. Die Hamburger Finanzdeputation schreibt die Submission aus für den 22. März auf Lieferung von 10 Millionen Kilogramm Portlandzement für Hafenbauten.

Handel mit Zement. (Gutachten der Handelskammer Berlin.) Mangels einer Vereinbarung über die Bedingungen der Anlieferung des Zements kann der Käufer annehmen, daß der Zement frei Bau geliefert wird. Portland-Zement wird handelsüblich einschließlich Sack frei gehandelt. Will der Verkäufer in einem besonderen Fall den Preis ab Lager oder ausschließlich Sack berechnen, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Da Portland-Zement im Jahre 1909 mit 2 ℳ für den Sack frei Bau gehandelt wurde, mußte der erheblich höhere Preis von 5 ℳ für den Sack für den gefärbten Zement den Käufer in der Annahme bestärken, daß dieser Zement gleichfalls frei Bau zu liefern war.

Holz.

Auf dem nord- und ostdeutschen Holzmarkt hat sich in letzter Zeit das Baugeschäft etwas lebhafter gestaltet, was in der Hauptsache auf die äußerst günstigen Witterungsverhältnisse zurückzuführen ist. Aus dieser veränderten Lage auf dem Baumarkte beginnen die Mühlen bereits ihren Vorteil zu ziehen. Sie haben die Balkenpreise erhöht und erzielen heute auch schon für geschnittene Ware 49 bis 49,50 ℳ während der Preis vor 4 Wochen noch 48 ℳ betrug. Hauptsächlich aus Galizien werden Tannenholzbalken äußerst billig angeboten, und dadurch ist den nord- und ostdeutschen Mühlen eine scharfe Konkurrenz erwachsen. Man ist jedoch der Meinung, daß die Galizier ihre billigen Notierungen nicht lange werden aufrecht erhalten können. — Auch das russische Geschäft ist lebhafter geworden und von norddeutschen Firmen sind größere Posten Rundkiefern auf den russischen Ablagen gekauft worden. — Auf dem Eichenholzmarkt macht sich gleichfalls eine lebhafte Aufwärtsbewegung bemerkbar.

Zahlungsziel beim Holzhandel. Auf Ersuchen des Königlichen Amtsgerichts Gostyn gab die Handelskammer zu Posen folgendes Gutachten ab: Im Handelsverkehr mit zubereiteten Bauholz gilt in der Provinz Posen die Gewährung eines dreimonatigen Zahlungsziels nicht für handelsüblich, vielmehr ist es gemäß § 1 der „Handelsgebräuche im Holzhandel des Regierungsbezirks Posen" im Holzhandel üblich, sofern nicht eine anderweite Verabredung über die Regulierung getroffen ist, daß Zahlung innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Ware mit $1^1/_2$ v. H. Skonto erfolgt.

Eisen.

Auflösung der Stabeisenkonvention. Die Verhandlungen wegen Verlängerung der deutschen Stabeisenkonvention und einer einheitlichen Regelung der Verkaufspreise sind gescheitert. Hinsichtlich der Folgen des Scheiterns herrscht in den Kreisen der Werksbesitzer die Ansicht vor, daß bei der gegenwärtig sehr flotten Beschäftigung in Stabeisen kein Grund vorhanden sei, den derzeitigen Preisstand zu verlassen. Man glaubt auch deshalb nicht an einen Preissturz, weil die bisher lose verabredeten Verkaufsgrundpreise nur sehr problematisch gewesen sein sollen, was aus bedeutenden Unterbietungen bei den Lieferungen für die Eisenbahnen ersichtlich gewesen sei. In Werkkreisen ist man sogar der Ansicht, daß ein besseres Geschäft zu verzeichnen gewesen wäre, hätte nicht die Ungewißheit über das Schicksal der Stabeisenkonvention fortwährend lähmend auf den Markt gewirkt. — Wie ferner gemeldet wird, scheinen weitere Schritte zum Herbeiführen einer Einigung zunächst nicht mehr beabsichtigt zu sein, so daß also der Stabeisenmarkt für einige Zeit völlig frei sich selbst überlassen bleiben dürfte. Dieses negative Ergebnis der Verhandlungen stand eigentlich schon in dem Augenblick fest, als sich wider Erwarten herausstellte, daß die Mehrzahl der Werke auf der Festsetzung eines Minimalpreises für das Inland bestehen würde. Man hatte mit einer solchen Preisfestsetzung bekanntlich sehr schlechte Erfahrungen gemacht: der Konventionspreis war trotz aller Abmachungen stark unterboten worden und diejenigen Werke, die sich noch an das gegebene Wort hielten, hatten bloß das Nachsehen gehabt. So war eine ganze Reihe großer Werke mit dem Entschluß in die Verhandlungen gegangen, lieber auf jede Konvention zu verzichten, wenn es nicht gelänge, sie auf die Unterstützung der Ausfuhr zu beschränken, zumal man ja auch gerade mit dieser Methode eine wenigstens indirekte Stützung des Inlandsmarkts zu erzielen hoffte. Nach weiteren Meldungen haben sich nach dem erfolglosen Ausgange der Verhandlungen die süddeutschen Werke über einen gemeinsamen Preis von 105 ℳ ab Neunkirchen geeinigt.

Verschiedenes.

Behandlung von nicht eingelösten Wechseln. Ein Handelsgebrauch, nach welchem als Mitteilung der Protesterhebung eines Wechsels gemäß Artikel 45 der Wechselordnung die Übersendung der Wechsel- und Protesturkunde nebst Regreßrechnung durch Postauftrag als genügend zu erachten sei, läßt sich nicht feststellen. Ebensowenig läßt sich ein Gebrauch feststellen, nach welchem es zu den Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmannes gehöre, Einsicht in die Anlagen eines beim Postamt ruhenden Postauftrages zu nehmen und bei Abholung der Postsendungen von der Post mittelst Boten sich Kenntnis über die auf dem Postamt lagernden Anlagen eines Postauftrags zu verschaffen. 17198/10. (Gutachten der Berliner Handelskammer.)

Hypotheken- und Grundstücksmarkt.

Berlin. (Wochenbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypotheken-Makler.) Das Geschäft in Hypotheken war in dieser Woche lebhaft. Es kam mehr Material als in den Vorwochen auf den Markt, welches auch schlank zu den bestehenden Bedingungen von den Darleihern aufgenommen wurde

Es wurden notiert: Pupillarisch erststellige Eintragungen 4 v. H., sonstige feine Anlagen $4^1/_8$—$4^1/_4$ v. H., Institutsgelder $4^1/_4$—$4^1/_2$ v. H., Vorortshypotheken $4^1/_2$—$4^3/_8$ v. H., Baugelder 5—$5^1/_2$ v. H., zweite Stellen in bester Lage hinter niedrigen Eintragungen $4^3/_4$—5 v. H., sonstige Appoints $5^1/_2$—6 v. H., Institutsgelder bedingen 1—$1^1/_2$ v. H. Abschlußprovision.

Auf dem Grundstücksmarkt wurden einige größere Hausumsätze vollzogen und zwar: Schillstraße, Kurfürstendamm und Ritterstraße.

Handelsgebräuche.

Holz. 1. Im Holzhandel ist nach Handelsgebrauch die Vermittlerprovision des Agenten nicht bloß dann zahlbar, wenn die Rechnungsbeträge eingehen, sondern auch dann, wenn Prolongationen, die beim Abschluß des Geschäfts nicht vorgesehen waren, nachträglich erteilt werden.

Es besteht jedoch kein Handelsgebrauch, nach welchem der Agent sich selbst um den pünktlichen Eingang der Zahlungen ohne besonderen Auftrag des Verkäufers zu kümmern hat.

Dagegen hat er handelsüblich dem Verkäufer von Veränderungen in der Kreditwürdigkeit eines Kunden sofort, nachdem er hiervon Kenntnis erhält, Mitteilung zu machen.

Es besteht ferner kein Handelsgebrauch, nach welchem der Agent sich bei den von ihm vermittelten Geschäften dauernd über die Kreditwürdigkeit des Kunden zu unterrichten hat. (Gutachten der Berliner Handelskammer.) 16281/10.

2. Nach § 4 der Gebräuche im Holzhandel des Bezirks der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin hat der Vermittler mangels anderweitiger Verabredung 1 v. H. des Rechnungsbetrages als Maklerlohn sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer zu verlangen, sofern er das Geschäft tatsächlich mündlich oder schriftlich zum Abschluß gebracht hat. Nach § 4 der Handelsgebräuche im Holzhandel des Regierungsbezirks Posen ist jedoch die Provision mit 1 v. H. des Brutto-Rechnungsbetrages nur vom Verkäufer zu bezahlen. — G. 128. Bd. III — Bl. 82 — 13. Januar 1910. (Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.)

Geschäftsberichte.

Norddeutsche Zementfabrik in Hannover. Aus einem Überschuß von 342 000 ℳ (430 000 ℳ i. V.) gelangt eine Dividende von 6 v. H. gegen 8 v. H. im Vorjahre zur Verteilung.